



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

**[Bericht der evangelischen Gemeinde Ustron. Inc.]
Hochgeehrte Herren und Frauen, Geliebte Brüder und
Schwestern! An der Spitze unseres diesjährigen Berichtes
bringen wir das Bild der am 17. December 1875 über Auftrag
gesperrten Ustroner dreiklassigen ev. Volksschule....**

Liczba stron oryginału

8

Liczba plików skanów

8

Liczba plików publikacji

9

Sygnatura/numer zespołu

R II 04397

Data wydania oryginału

[1878]

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

**Udostępnienie cieszyńskiego dziedzictwa
piśmienniczego on-line**



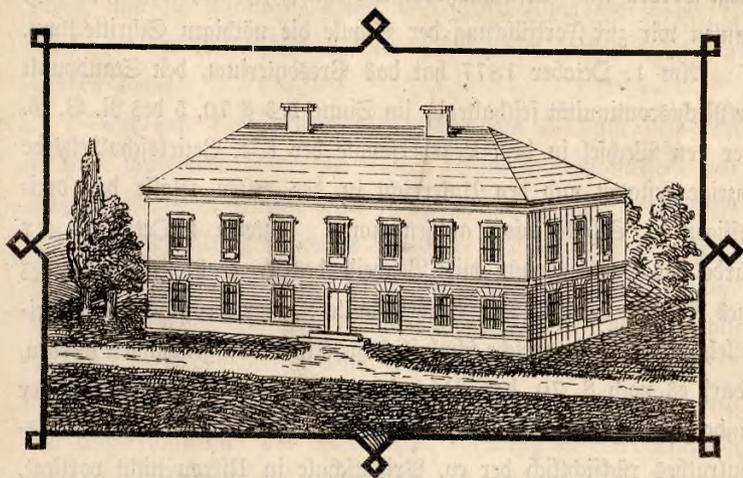
**Fundusze
Europejskie**
Program Regionalny



Śląskie.

Unia Europejska
Europejski Fundusz
Rozwoju Regionalnego





**Hochgeehrte Herren und Frauen,
Geliebte Brüder und Schwestern!**

An der Spitze unseres diesjährigen Berichtes bringen wir das Bild der am 17. December 1875 über Auftrag gesperrten Ustroner dreiklassigen ev. Volksschule, in welcher auf Grund des hohen Ministerial-Erlasses vom 21. Jänner 1878, Z. 21602 ex 1877: der Unterricht vorläufig in einer Klasse am 25. Februar d. J. wieder aufgenommen wurde.

Der schwere, seit Jahren dauernde Schulkampf, welcher in letzter Instanz zu Gunsten der ev. Gemeinde entschieden wurde, hat nachstehenden Verlauf genommen.

Unter Beziehung auf die im Jahre 1876 veröffentlichte „Denkschrift, betreffend das gefährdete Volks-Schulwesen der ev. Gemeinde Ustron“ dürfen wir es als bekannt voraussetzen, daß durch den über die ev. Gemeinde muthwillig herbeigeführten materiellen Ruin, wie

nicht minder durch den plötzlichen Uebertritt der ev. Lehrer zur öffentlichen Nothschule, die ev. Gemeinde Ustron vollständig lahm gelegt worden ist. Erst, nachdem wir eine frische Lehrkraft gefunden, konnten wir zur Fortführung der Schule die nöthigen Schritte thun.

Am 1. October 1877 hat das Presbyterium, den Standpunkt der Rechtscontinuität festhaltend, im Sinne des § 70, 5 des R. V. G. über den Wechsel in dem Lehrpersonale der k. k. Bezirksschulbehörde Anzeige erstattet und den Unterricht in der ersten Klasse der dreiklassigen ev. Schule sofort aufgenommen. Unterm 4. October 1877 wurde das Presbyterium mit Bescheid des k. k. Bezirksschulrathes eines Anderen belehrt. Der Bescheid lautet: „Zur Eröffnung von Privatlehranstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, bedarf es nach § 70 des Reichsschulgesetzes der Genehmigung der Landesschulbehörde. Da diese Genehmigung des h. k. k. Landesschulrathes rücksichtlich der ev. Privatschule in Ustron nicht vorliegt, so ist die laut der Anzeige vom 1. d. Mts., Z. 31, in Anhoffung einer günstigen Erledigung des diesfälligen Einschreitens vorgenommene Eröffnung der ev. Privatschule in Ustron ungesetzlich und es wird das Presbyterium der ev. Gemeinde in Ustron aufgefordert, diese Schule sogleich wieder zu schließen und dafür zu sorgen, daß in derselben bis zum Einlangen der gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse keinerlei Unterricht erteilt werde.“

Gegen obigen Bescheid hat das Presbyterium unterm 10. October 1877 den Recurs an die hohe k. k. Landesschulbehörde ergriffen und unter Anderem folgendes betont: „Nachdem es sich im vorliegenden Falle nicht um die Eröffnung einer neuen Privatschule als vielmehr um Fortführung einer aus der Zeit des Toleranzpatentes herrührenden, über Erlaß der h. k. k. Landesregierung vom 19. Juni 1870, Z. 4215 zu einer dreiklassigen und überdies laut hohen Ministerial-Erlasses vom 27. Juni 1872, Z. 3973 mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt handelt, so sieht sich das Presbyterium bemüßigt, gegen den Bescheid des k. k. Bezirksschulrathes



vom 4. October 1877, Nr. 1123 zu recurriren und zu bitten: Der hohe k. k. Landeschulrath geruhe den fraglichen Bescheid aufzuheben und zu gestatten, damit der sistirte Unterricht in der ersten Klasse an der Nieder-Ustroner ev. Privatschule wieder aufgenommen werden könne.

Der hohe k. k. schles. Landeschulrath hat mit dem Erlasse vom 8. November 1877, Nr. 3432 befunden, dem Recurse des ev. Presbyteriums in Ustron keine Folge zu geben und den Bescheid des k. k. Bezirkschulrathes vom 4. October 1877, womit dem Presbyterium aufgetragen wurde, die ohne vorgängige Genehmigung des Landeschulrathes eröffnete ev. Privatschule in Ustron zu schließen als gesetzlich begründet zu bestätigen.

Inzwischen erfolgte auf das Gesuch der ev. Gemeinde Ustron um Wiederaufnahme des Unterrichtes vorläufig in einer Klasse ihrer dreiklassigen Privatschule über Bericht des hohen k. k. ev. Oberkirchenrathes vom 13. September 1877, Z. 1739, der zum Schluß folgendermaßen lautet: „Der ergebenst gefertigte Oberkirchenrath erlaubt sich die vom schlesischen Seniorate und der Superintendentur schon bei Vorlage der Denkschrift gestellten Anträge unterstützend, im Vertrauen auf die Beredsamkeit der angeführten Thatsachen die ehrfurchtsvolle Bitte:

„Euer Excellenz geruhen dem Gesuche der ev. Gemeinde Ustron willfahrend die Wiederaufnahme des Unterrichtes mit 1. October 1877 an der Nieder-Ustroner dreiklassigen ev. Privatschule vorläufig in einer Klasse und mit einem Unterlehrer zu genehmigen und so der schwergeprüften Gemeinde, die für ihre Schule so große Opfer gebracht hat, deren Erhaltung nach den schweren Unbilden, die sie unverdient erfahren mußte, zu ermöglichen“ — nachstehender hohe Ministerial-Erlaß vom 13. October 1877, Z. 16164: „Mit Beziehung auf den Bericht vom 13. September d. J., Z. 1739, betreffend das Gesuch der ev. Gemeinde Ustron in Angelegenheit der Wiedereröffnung ihrer Privatschule, theile ich dem k. k. Oberkirchen-

rathe vorläufig mit, daß ich in Anbetracht der Schlußalinea des § 70 des R. V. G. vom 14. Mai 1869 diesen Act dem k. k. schles. Landeslehrathen zur instanzmäßigen Entscheidung übermittelt und denselben gleichzeitig eröffnet habe, daß ich auf Grund des günstigen Reisezeugnisses des Lehramts кандидaten Johann Mitrenga, dessen Lehrbefähigung für Privatschulen im Sinne des § 70 des R. V. G. unter der Bedingung ausnahmsweise anzuerkennen finde, daß derselbe binnen 3 Jahren die Lehrerbefähigungsprüfung ablegt.“

Stremayr m. p.

Auf obigen hohen Ministerial-Erlaß ist nachstehender abschlägige hohe Bescheid des k. k. schles. Landeslehrathes vom 2. November 1877, Z. 3522 erfolgt: „Nachdem Johann Mitrenga als Lehramtszögling an der ev. Lehrerbildungsanstalt zu Bielitz seit 1. Jänner 1873 im Genuße eines schles. Landesstipendiums stand und der schles. Landesausschuß in der Zuschrift vom 19. v. Mts., Z. 3889 das Ersuchen gestellt hat, den genannten Lehramtskandidaten zur pünktlichen Einhaltung seiner gegenüber dem Lande eingegangenen Verpflichtung wegen Leistung von Schuldiensten an einer öffentlichen Volksschule oder einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatschule zu verhalten, so erscheint die beabsichtigte Verwendung Mitrenga's an der zu errichtenden Privatschule in Ustron wegen des in Mitte liegenden Neverses unstatthaft und kann daher nicht genehmigt werden.“

„Uebrigens ist der Lehrplan, nach welchem an der zu errichtenden einklassigen Privatschule in Ustron der Unterricht erteilt werden soll, nicht beigebracht worden.“

„Infolange daher an Stelle Mitrenga's nicht eine andere geeignete Lehrkraft namhaft gemacht und der im § 70, Punkt 3 des R. V. G. festgesetzten Bedingung nicht entsprochen wird, findet der Landeslehrath der ev. Schulgemeinde Ustron die angeführte Genehmigung zur Eröffnung einer einklassigen Privatschule nicht zu erteilen.“

Gegen obigen abweislichen hohen Bescheid der k. k. schlesischen Landes Schulbehörde hat das Presbyterium unterm 29. November 1877 den Recurs ergriffen und das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat in letzter Instanz dem hohen k. k. ev. Oberkirchenrathe in Erledigung des von dem letzteren vorgelegten Recurses der ev. Schulgemeinde Ustron wegen Eröffnung einer ein-klassigen Volksschule folgenden, vom 21. Jänner 1878, Z. 21602 ex 1877 datirten Erlaß zugehen lassen :

„Unter Rückschuß der Beilagen der Berichte vom 7. Jänner d. J., Z. 6 und vom 13. September 1877, Z. 1739, betreffend die Angelegenheit der Eröffnung der ev. Privatvolksschule in Ustron, ferner im Nachhange zu meinem Erlasse vom 13. October 1877, Z. 16164 übermittle ich dem k. k. ev. Oberkirchenrathe in der wei-teren Anlage eine Abschrift eines gleichzeitig an den k. k. Landes- schulrath für Schlesien gerichteten Erlasses, womit die Genehmigung zur Eröffnung einer ein-klassigen ev. Privatvolksschule in Ustron unter Verleihung des Oeffentlichkeitsrechtes an dieselbe ertheilt wird.“

„Hiemit ist zugleich das, der Verwendung des Lehramts-can- didaten Mitrenga an dieser Schule entgegengestandene Hinderniß ent- fallen.“

Stremayr m. p.

Verehrte Herren und Frauen,

Geliebte Brüder und Schwestern!

Nach Inhalt der Acten, den Schulkampf betreffend, war die Instandsetzung der ev. Privatschule in Ustron, eine schwere Wieder- geburt. Die Nachwehen werden lange zu verspüren sein.

Tief empfunden war aber auch die Freude von Jung und Alt am Tage des Einzugs in die ev. Schule, welche vom 17. December 1875 bis zum 25. Februar 1878 leer da gestanden hatte.

Vom „Geheul der Gulen“, wie es der Spott und Hohn der Gegner prophezeit hatte, bekamen wir während der langen und bangen Zeit in den verödeten Schulräumen nichts zu hören; — wohl aber überflossen unsere Augen von Thränen der Freude am Tage des Einzugs in die Schule, als von lieblichen Stimmen, nach der Kinder frommen Weise: das ev. Kirchenlied angestimmt, in den lieb gewordenen Räumen laut widerhallte.

Ist uns doch, nach den vielen unverdient erfahrenen Unbilden, die ev. Schule, einem Schmerzenskirchlein gleich, doppelt lieb und theuer!

Es sind aber auch unsere Herzen des innigsten Dankes voll, den wir unseren Gönnern, den hochgeehrten Vereinsvorständen der hochpreislichen Gustav-Adolf-Stiftung hiemit ausdrücken, welche uns mit Wort und That während des Kampfes so treulich zur Seite gestanden. Mit Hilfe der erhaltenen Liebesgaben ist es uns ermöglicht worden, die drückende Schulbauschuld von acht auf vier Tausend Gulden herabzumindern. Wir hätten uns ganz der Hoffnung einer ruhigen Entwicklung hingeben können, wenn nicht eine neue Calamität hinzugekommen wäre.

Im Kampfe um die Concurrenzfähigkeit ist im Herbst v. J. das erzherzogliche Walzwerk von Astron an die Eisenbahnstrecke nach Trzynieź verlegt worden. Nahezu 400 Arbeiter, zumeist Protestanten, die Hauptstütze der ev. Kirchengemeinde Astron, mußten fort. Erwerbslosigkeit und Entwerthung von Grund und Boden, welcher auf ein Drittel des früheren Werthes zurückgegangen ist, das sind die ersten Folgen der Katastrophe. Ueberdies wurde Astron im November v. J. von einem großen Brande heimgesucht, welchem 13 Nummern zum Opfer fielen und nur mit Gottes gütiger Fügung ist die ev. Kirche, Pfarre und Schule der Verheerung des durch einen Orkan entfesselten Elements entgangen. Der Hauptstütze be-

raubt, ist die ev. Kirchengemeinde Ustron ganz unversehrt in eine sehr schwierige Lage gerathen, weil sie noch eine alte Schuld von sieben Tausend Gulden abzutragen hat. Sie fällt zum Theil mit der ev. Schulgemeinde zusammen und hat mit der letzteren eine Gesamtschuld von eils Tausend Gulden zu vertreten.

Großes Elend als unmittelbare Folge der sich immer ungünstiger gestaltenden örtlichen Verhältnisse ist nur der Vorbote von noch schwierigeren Lagen, welchen Ustron überhaupt zuteuert.

Und doch verzagen wir nicht. Das Kleinod, die ev. Schule, durch des Ministers Wort wieder zu Ehren gebracht und in die früheren Rechte eingesetzt, ist unser „Eben-Ezer.“ Dies ist unser köstliche Trost. Hat der hochpreisliche Gustav=Noblf=Verein seine Hand erst an den Pflug gelegt, so sieht er, der bewährte Ketter nicht früher zurück, bis die Noth vorüber ist. Das walte Gott!

Ustron, im Monate März 1878.

Für das dankbare Presbyterium:

Georg Janik,

Pastor.



